



Rechtstelegramm

für die Vereins- und Verbandsarbeit

Neue Gesetze /// Gesetzesänderungen /// Verwaltungsanweisungen

Nr. 19 /// März 2015

Herausgeber:

Führungs-Akademie des DOSB

Willy-Brandt-Platz 2 · 50679 Köln

Tel. 0221 / 221 275 94 /// Fax: 0221 – 221 220 13

rechtstelegramm@fuehrungs-akademie.de

Redaktion

Stefan Wagner

Technische Umsetzung

Führungs-Akademie des DOSB

Copyright-Hinweis:

Diese Unterlagen sind - bis auf die amtlichen Gesetzestexte - urheberrechtlich geschützt.

Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers genutzt, vervielfältigt und verbreitet werden.

Bezug / Abonnement:

Das „Rechtstelegramm“ der Führungs-Akademie erscheint vierteljährlich (März / Juni / September / Dezember). Es ist im Jahresabonnement über die Führungs-Akademie des DOSB zu beziehen. Bestellformular: Anforderung per E-Mail (rechtstelegramm@fuhrungs-akademie.de) und unter www.fuehrungs-akademie.de

Der Preis für das Jahresabonnement (4 Ausgaben) beträgt 30 €. Mitarbeiter/innen und Funktionsträger der Mitgliedsverbände des Trägervereins der Führungs-Akademie erhalten das Rechtstelegramm zum ermäßigten Preis von 15 €.

Das Abonnement verlängert sich automatisch, sofern bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Abonnements keine schriftliche Kündigung bei der Führungs-Akademie eingeht. Mit der bei Kündigungseingang versendeten schriftlichen Bestätigung des Erhalts der Kündigung (per E-Mail) ist die Kündigung rechtswirksam.

Liebe Leserinnen und Leser,

immer wieder steht der Sport vor neuen Herausforderungen, neuen Themen und Entscheidungen. Bei Redaktionsschluss dieser neuen Ausgabe des Rechtstelegramms wird gerade noch die aktuelle Entscheidung zur Olympiabewerbung von Hamburg bekannt – für Sportdeutschland eine wichtige und weitreichende Entscheidung.

Im Tagesgeschäft dringen die Konsequenzen des Mindestlohngesetzes für die Vereins- und Verbandspraxis immer stärker ins Bewusstsein. DOSB und DFB haben sich intensiv bemüht, eine erste Klärung strittiger Fragen mit dem zuständigen Bundesministerium herbeizuführen. Die ersten handfesten Ergebnisse und Auslegungshilfen aus dem Spitzengespräch mit Bundesministerin Nahles finden Sie in dieser Ausgabe. Ob dies schon der Weisheit letzter Schluss ist, werden wir sehen.

Aufgrund der mit der zunehmenden Anzahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern verbundenen Herausforderungen für die Bundesrepublik und vor allem auch für die Kommunen, macht dieses Thema auch vor unseren Vereinen nicht halt. Gerade die Landessportbünde haben sich in den letzten Monaten bemüht, vernünftige Rahmenbedingungen für Vereine zu schaffen, die sich für dieses wichtige Thema engagieren. Ich wünsche Ihnen beim Durcharbeiten viel Spaß!

Ich wünsche Ihnen beim Durcharbeiten viel Spaß!

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Freytag
Direktorin

Gliederung

- 1 Was ändert sich im Steuerrecht im Jahr 2015? S. 5
Steuerrecht
- 2 Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015 S. 9
Steuerrecht/Lohnsteuer
- 3 Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO):
„Verbot“ von Gastmitgliedschaften S. 15
Steuerrecht/Gemeinnützigkeit
- 4 Neues Anwendungsschreiben des BMF zur Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeit
(Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG) Kurzmitteilungen im Schnellüberblick . S. 17
Steuerrecht/Einkommensteuer
- 5 Befreiungsrecht von Syndikusanwälten in der gesetzlichen Rentenversicherung S. 23
Sozialversicherungsrecht
- 6 Auslegung von Zweifelsfragen im Mindestlohngesetz aus Sicht des Sports
Zusammenfassung der Ergebnisse des Gesprächs mit Frau Ministerin
Andrea Nahles vom 23. Februar 2015 S. 25
Arbeitsrecht/Mindestlohn
- 7 Kurzmitteilungen im Schnellüberblick S. 29
Kurzmitteilungen

1 Was ändert sich im Steuerrecht im Jahr 2015?

FUNDSTELLE/// BMF online v. 19.12.2014

1 Worum geht es?

Zu Beginn des Jahres 2015 trat eine Reihe von steuerlichen Änderungen in Kraft, die nachfolgend im Überblick kurz vorgestellt werden sollen.

2 Einzelne Änderungen

a) Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Um Beschäftigten, die nach der Elternzeit wieder in den Beruf zurückkehren, den Wiedereinstieg problemloser zu ermöglichen oder Arbeitnehmern, die pflegebedürftige Angehörige betreuen, entsprechend zu unterstützen, erhält der Arbeitgeber die Möglichkeit, seinen Arbeitnehmern steuerfreie Serviceleistungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie anzubieten. Dies sind insbesondere die Beratung und Vermittlung von Betreuungsleistungen für Kinder und pflegebedürftige Angehörige.

Zudem kann der Arbeitgeber ganz bestimmte Betreuungsleistungen, die kurzfristig aus zwingenden beruflich veranlassten Gründen entstehen, bis zu einem Betrag von 600 Euro im Kalenderjahr steuerfrei ersetzen. Voraussetzung ist, dass es sich um eine zusätzliche, außergewöhnliche – also außerhalb der regelmäßig üblicherweise erforderlichen – Betreuung handelt, die zum Beispiel durch dienstlich veranlasste Fortbildungsmaßnahmen des Arbeitnehmers oder eines zwingenden beruflichen Einsatzes zu außergewöhnlichen Dienstzeiten bzw. bei Krankheit eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen notwendig werden. Erstmals sind damit auch Betreuungskosten in eng umgrenzten Rahmen steuerlich begünstigt, wenn sie im Privathaushalt des Arbeitnehmers anfallen.

b) Steuerliche Absetzbarkeit der Erstausbildung

Die erstmalige Berufsausbildung wird gesetzlich definiert und es werden gewisse Mindestanforderungen festgelegt. Der Begriff der Erstausbildung war bis 2013 durch die Rechtsprechung nicht hinreichend geklärt. Ein Urteil des Bundesfinanzhofes von Anfang 2013 erschwerte eine sinnvolle Abgrenzung zwischen Erst- und Zweitausbildung. Nach der ab 2015 geltenden Neuregelung muss zum einen eine Berufsausbildung als Erstausbildung, sofern in Vollzeit durchgeführt, einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten umfassen. „Vollzeit“ heißt hierbei eine Dauer von durchschnittlich mindestens 20 Stunden wöchentlich. Zum anderen muss die Ausbildung abgeschlossen werden. Ein Abschluss erfolgt in der Regel durch eine bestandene Abschlussprüfung. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt die Ausbildung mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung als abgeschlossen. Keine erste Berufsausbildung sind beispielsweise Kurse zur Berufsorientierung oder -vorbereitung, Kurse zur Erlangung von Fahrerlaubnissen, Betriebspraktika, Anlernetätigkeiten oder die Grundausbildung bei der Bundeswehr.

c) Betriebsveranstaltungen

Der Bundesfinanzhof hat mit seiner neueren Rechtsprechung zur Besteuerung von geldwerten Vorteilen, die Arbeitnehmern im Rahmen von Betriebsveranstaltungen gewährt werden, die seit langer Zeit bestehenden und anerkannten Verwaltungsgrundsätze zum Teil abgelehnt. Dies hat zu einer unklaren und komplizierten Rechtslage geführt. Deshalb wird die Besteuerung dieser Vorteile nun gesetzlich festgeschrieben. Die Neuregelung knüpft an die Bestimmungen der Lohnsteuer-Richtlinien an.

Dabei wird die bisherige Freigrenze von 110 Euro in einen Freibetrag umgewandelt und alle Aufwendungen, auch die „Kosten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung (z.B. Fremdkosten für Saalmiete und „Eventmanager“), in die Berechnung einbezogen. Entsprechend den bisherigen Verwaltungsgrundsätzen werden die geldwerten Vorteile, die Begleitpersonen des Arbeitnehmers gewährt werden, dem Arbeitnehmer als geldwerter Vorteil zugerechnet. Eine begünstigte Betriebsveranstaltung liegt dann vor, wenn sie allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils grundsätzlich offensteht.

d) Selbstanzeige

Die Wirksamkeitsvoraussetzungen einer strafbefreienden Selbstanzeige und die Regelungen für das Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen werden zum 1. Januar 2015 deutlich verschärft. Ziel ist es, Steuerhinterziehung konsequent zu bekämpfen. Die Berichtigungspflicht erstreckt sich künftig in allen Fällen der Steuerhinterziehung auf einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren.

Bisher war der Steuerpflichtige bei einfacher Steuerhinterziehung nur verpflichtet, für den Zeitraum der Verfolgungsverjährung von fünf Jahren nachzuerklären. Die strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 Abgabenordnung ist künftig nur noch bis zu einem Hinterziehungsbetrag von 25.000 Euro möglich (bisher 50.000 Euro). Ab diesem Hinterziehungsbetrag und in den besonders schweren Fällen einer Steuerhinterziehung wird nur noch bei gleichzeitiger Zahlung eines Zuschlages von der Strafverfolgung abgesehen. Hinsichtlich der besonderen Problematik der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Lohnsteueranmeldungen wurden gesetzliche Klarstellungen zur Beseitigung bestehender und praktischer Verwerfungen geschaffen, die im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich sind.

e) Versorgungsausgleich

Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs nach einer Ehescheidung bzw. der Auflösung einer Lebenspartnerschaft sind ab 2015 als Sonderausgaben abzugsfähig. Im Gegenzug erfolgt eine Versteuerung beim Empfänger.

f) Basisversorgung im Alter

Ab 2015 wird das Abzugsvolumen für eine Basisversorgung im Alter von 20.000 Euro (bei Zusammenveranlagung 40.000 Euro) auf den Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung bzw. für Zusammenveranlagte auf den doppelten Betrag angehoben. Dies bedeutet, dass sich 2015 ein Abzugsvolumen von 22.172 Euro ergibt. Steigt zukünftig der Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung erhöht sich automatisch auch das Abzugsvolumen für eine Basisversorgung im Alter.

g) Mini-One-Stop-Shop

Ab 2015 liegt der Leistungsort bei Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- und auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen an Nichtunternehmer in dem Staat, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Diese Ortsbestimmung galt schon für bereits auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen, die von im Drittland ansässigen Unternehmern an Nichtunternehmer in der EU erbracht wurden. Damit erfolgt die Umsatzbesteuerung dieser Leistungen künftig einheitlich nicht mehr in dem Staat, in dem der leistende Unternehmer ansässig ist, sondern am Verbrauchsort. Als Folge hiervon müssen sich Unternehmer entweder in den EU-Mitgliedstaaten, in denen sie die genannten Leistungen ausführen, umsatzsteuerlich erfassen lassen und dort ihren Melde- und Erklärungspflichten nachkommen oder die Vereinfachungsmöglichkeit durch die Sonderregelung „Mini-One-Stop-Shop“ in Anspruch nehmen.

Die Sonderregelung des Mini-One-Stop-Shop ermöglicht es auch den in Deutschland ansässigen Unternehmern, ihre in den übrigen EU-Mitgliedstaaten ausgeführten Umsätze, die unter die Sonderregelung fallen, in einer besonderen Steuererklärung zu erklären, diese Steuererklärung ist zentral über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf elektronischem Weg zu übermitteln und die sich ergebende Steuer insgesamt zu entrichten. Diese Regelung gilt allerdings nur für die Umsätze in anderen EU-Mitgliedstaaten, in denen der Unternehmer keine umsatzsteuerliche Betriebsstätte hat.

h) Umsatzsteuerbefreiungen

Eingliederungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Sozialgesetzbuch III und vergleichbare Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit, sofern sie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden.

Umsatzsteuerfrei ist auch die Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen insbesondere für Zwecke der Krankenhausbehandlung und ärztlichen Heilbehandlungen in Krankenanstalten, der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit, der Kinder- und Jugendbetreuung, der Erziehung, des Schul- und Hochschulunterrichts sowie der Aus- und Fortbildung und für Zwecke geistigen Beistands. Von der Umsatzsteuer nunmehr vollständig befreit werden zudem Dialyseleistungen.

i) Schnellreaktionsmechanismus

Zur kurzfristigen Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei einer Mehrzahl von Fällen des Verdachts auf Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall und zur raschen Verhinderung von Steuerausfällen wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Umfang der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers unter bestimmten Voraussetzungen (zunächst) zeitlich beschränkt zu erweitern (sog. Schnellreaktionsmechanismus). Wird festgestellt, dass für bestimmte Umsätze in Deutschland konkrete Hinweise vorliegen, die den Verdacht für erhebliche Steuerhinterziehungen rechtfertigen oder bereits Informationen

über verwirklichte Steuerhinterziehungen in Deutschland vorliegen, kann dadurch kurzfristig gesetzgeberisch reagiert werden.

j) Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer

Ab 2015 ist es nicht mehr erforderlich, einen Antrag auf Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge zu stellen. Der Einbehalt für und die Weiterleitung an die steuererhebende Religionsgemeinschaft erfolgt künftig automatisch. „Automatisch“ bedeutet, dass die Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft nichts weiter veranlassen müssen, um ihren kirchensteuerrechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen. Dem automatisierten Datenabruf der Religionszugehörigkeit kann schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) widersprochen werden (sog. Sperrvermerk). Dem Widerspruch folgt die Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung zwecks Festsetzung der Kirchensteuer im Finanzamt.

2 Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2015

Bearbeitet und zusammengefasst von Horst Lienig, Steuerberater, Stuttgart

FUNDSTELLE/// BStBl. I 2014, S. 1344 ff.

1 Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften

Nach Absatz 3 der Einführung zu den LStR 2015 gelten sämtliche Richtlinienregelungen zu Ehegatten und zu Ehen entsprechend auch für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften. Damit wird die Gleichstellung auf ähnliche Art und Weise wie in § 2 Abs. 8 EStG vollzogen.

2 ELStAM und Neuregelung Reisekosten

Die Änderungen zu ELStAM und der Neuregelung des steuerlichen Reisekostenrechts sind nur redaktioneller Natur. Zugriff auf die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) hat nur der Hauptarbeitgeber. Ab dem zweiten Beschäftigungsverhältnis muss die Lohnsteuer nach Lohnsteuerklasse VI einbehalten werden.

3 Gestellung von Mahlzeiten

Werden einem Arbeitnehmer während einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung von Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, fällt dieser Sachbezug nicht unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 13 EStG. Dies wird in R 3.13 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz LStR klargestellt (vgl. hierzu BFH-Urteil vom 24.03.2011- VI R 48/10).

Mahlzeiten sind nur dann bei einer auswärtigen Tätigkeit steuerfrei, wenn diese je Mahlzeit brutto 60 € nicht überschreiten und der Arbeitgeber diese Mahlzeiten auf seine Rechnung auch übernimmt. Darüber hinaus muss es sich um eine auswärtige Tätigkeit von mehr als 8 Stunden handeln.

4 Reinigung von Berufskleidung

Die Barablösungen von typischer Berufskleidung sind nach § 3 Nr. 31 zweiter Halbsatz EStG steuerfrei, wenn die Barablösung betrieblich veranlasst ist und die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers offensichtlich nicht übersteigt. Pauschale Barablösungen sind steuerfrei, soweit sie die regelmäßigen Absetzungen für Abnutzung und die üblichen Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten der typischen Berufskleidung abgelten. Hierzu wird klarstellend in R 3.31 Abs. 2 Satz 4 LStR geregelt, dass Aufwendungen für die Reinigung regelmäßig nicht zu den Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten gehören.

5 Kindergartenzuschüsse

Die Vorschrift des § 3 Nr. 33 EStG gewährt für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen eine Steuerbefreiung. Nach einer Änderung von R 3.33 Abs. 3 Satz 4 LStR können die Kindergartenzuschüsse des Arbeitgebers solange steuerfrei gezahlt werden, bis das Kind eingeschult wurde. Die Schule beginnt in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Die Regelung in R 3.33 Abs. 3 Satz 4 LStR vereinfacht die Handhabung des § 3 Nr. 33 EStG.

6 Auslagenersatz

Es wird in R 3.50 Abs. 1 LStR klargestellt, dass durchlaufende Gelder oder ein Auslagenersatz immer zusätzlich gezahlt werden, da sie ihrem Wesen nach keinen Arbeitslohn darstellen und daher auch keinen anderen Arbeitslohn ersetzen können.

7 96 %-Grenze bei der Bewertung von Sachbezügen

Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. Aus Vereinfachungsgründen können nach R 8.1 Abs. 2 Satz 3 LStR 96 % des Endpreises angesetzt werden, zu dem sie der Abgebende oder dessen Abnehmer fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet:

Nach dem neu eingefügten R 8.1 Abs. 2 Satz 4 LStR gilt das nicht, wenn

- als Endpreis der günstigste Preis am Markt angesetzt wird,
- ein Sachbezug durch eine (zweckgebundene) Geldleistung des Arbeitgebers verwirklicht oder
- ein Warengutschein mit Betragsangabe hingegeben wird.

Bei der Anwendung des § 8 Abs. 2 EStG ist nach Auffassung des BFH der Vergleichspreis grundsätzlich der "günstigste Preis" am Markt. Der Endpreis i.S. des § 8 Abs. 3 EStG ist nach seiner geänderten Auffassung der am Ende von Verkaufsverhandlungen als letztes Angebot stehende Preis und umfasst auch Rabatte.

Die Finanzverwaltung hatte bereits mit Schreiben vom 16.05.2013 (BStBl 2013 I S. 729) die Grundsätze dieser Urteile für allgemein anwendbar erklärt. Dies wurde nun in R 8.2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 LStR entsprechend nachvollzogen, und das Wahlrecht zwischen beiden Methoden festgeschrieben. Es bleibt dem Arbeitgeber unbenommen, im Lohnsteuer-abzugsverfahren den geldwerten Vorteil nach § 8 Abs. 3 Satz 1 EStG bzw. nach § 8 Abs. 2 EStG zu bewerten. Der Arbeitnehmer kann den geldwerten Vorteil im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG bewerten. Der Arbeitnehmer hat den im Lohnsteuerabzugsverfahren der Besteuerung zu

Grunde gelegten Endpreis i.S. des § 8 Abs. 3 Satz 1 EStG und den Endpreis i.S. des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG nachzuweisen.

Beispiel:

Ein Möbelhandelsunternehmen übereignet seinem Arbeitnehmer im März 2014 eine Schrankwand zu einem Preis von 2.500 €. Der durch Preisauszeichnung angegebene Endpreis beträgt 6.000 €. Das Unternehmen gewährt auf dieses Möbelstück im Durchschnitt einen Rabatt von 10 %. Ein anderes Möbelunternehmen bietet das Möbelstück zu einem Preis von 4.000 € an. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wurde der geldwerte Vorteil nach § 8 Abs. 3 Satz 1 EStG bewertet. In seiner Einkommensteuererklärung beantragt der Arbeitnehmer die Bewertung des geldwerten Vorteils nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG und legt einen Nachweis für das günstigere Angebot vor.

Die Freigrenze für Sachbezüge i.H. von 44 € (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG) ist überschritten, so dass ein Arbeitslohn i.H. von 1.500 € zu versteuern ist. Der bisher versteuerte Arbeitslohn ist durch das Finanzamt um 104 € zu mindern.

8 Anwendung der 44 Euro-Freigrenze auf Zukunftssicherungsleistungen

Nach R 8.1 Abs. 3 Satz 4 LStR ist die sog. 44 €-Freigrenze nicht auf Zukunftssicherungsleistungen anwendbar. Dies wurde bereits mit BMF-Schreiben vom 10.10.2013 (BStBI 2013 I S. 1301) entsprechend klargestellt.

9 Bewertung von Dienstwagengestellung mit Fahrer

Wird dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug mit Fahrer zur Verfügung gestellt, ist der geldwerte Vorteil aus der Fahrgestellung zusätzlich zu dem nach R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 oder 2 LStR ermittelten Wert als Arbeitslohn zu erfassen. Mit Urteil vom 15.05.2013 (VI R 44/11 BStBI 2014 II S. 589) hatte der BFH entschieden, dass die arbeitgeberseitige Gestellung eines Fahrers für die Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und (regelmäßiger) Arbeitsstätte (seit 01.01.2014: erster Tätigkeitsstätte) dem Grunde nach zu einem lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteil führt, der grundsätzlich nach dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG) zu bemessen ist.

Der Maßstab zur Bewertung dieses Vorteils ist der Wert einer von einem fremden Dritten bezogenen vergleichbaren Dienstleistung, wobei dieser Wert den zeitanteiligen Personalkosten des Arbeitgebers entsprechen kann, aber nicht muss. In R 8.1 Abs. 10 LStR wird klargestellt, dass der geldwerte Vorteil wahlweise mittels Einzelbewertung oder aus Vereinfachungsgründen weiterhin mittels prozentualer Zuschläge ermittelt werden kann.

10 Anhebung der Grenze für Geschenke, Aufmerksamkeiten und Arbeitsessen

Die bisherige Freigrenze von 40 €, bis zu der eine Besteuerung mangels Arbeitslohn-charakters unterbleiben kann, wird für Geschenke an einzelne Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen sowie für Aufmerksamkeiten und Arbeitsessen auf 60 € angehoben. Es handelt sich dabei um einen Bruttowert, d.h. einschl. Umsatzsteuer. Wird dieser Betrag auch nur um einen Euro überschritten, ist der Gesamtbetrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

11 Betriebsveranstaltungen

Aus der ursprünglichen Freigrenze i.H. von 110 € für Betriebsveranstaltungen wurde per Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ein Freibetrag. Somit ist ab 2015 nur noch der übersteigende Betrag lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Was sich nicht geändert hat, ist, dass

- dieser Freibetrag jeweils für zwei Veranstaltungen im Jahr gilt (also 2 x 110 €) und
- pro teilnehmendem Arbeitnehmer (unabhängig der Zahl der mitgebrachten Familienangehörigen) gilt.

12 Lohnzahlung durch Dritte

Werden dem Arbeitnehmer Vorteile von einem Dritten eingeräumt, die Entgelt für eine Leistung sind, die der Arbeitnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses für den Arbeitgeber erbringt, geht das Gesetz von einer echten Lohnzahlung durch Dritte aus. Ergänzend wird in R 38.4 Abs. 2 Satz 1 LStR ausgeführt, dass hierzu z.B. geldwerte Vorteile gehören, die der Leiharbeiter aufgrund des Zugangs zu Gemeinschaftseinrichtungen oder -diensten des Entleihers erhält (§ 13b AÜG).

Das gilt auch in Fällen der Bezahlung von Sportlern durch Dritte (Förderverein, Freundeskreis, Sponsoren etc.). Um aus einer Haftung rauszukommen bzw. erst gar nicht in eine solche zu kommen, tun BGB-Vorstände gut daran, sich von den Sportlern solche Zahlungen bestätigen zu lassen. Die Sportler haben hier auch eine Bringschuld. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, muss der Verein diese Sportler dem zuständigen Finanzamt des Vereins melden. Die Sportler werden dann zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert.

12 Maßgebliche Lohnsteuerabzugsmerkmale

Bei der Ermittlung der Lohnsteuer sind jeweils die Lohnsteuerabzugsmerkmale zugrunde zu legen, die für den Tag gelten, an dem der Lohnzahlungszeitraum endet. Hierzu wird in R 39b.5 Abs. 1 LStR klargestellt, dass dies auch bei einem Wechsel des ersten Arbeitgebers (Hauptarbeitgeber) im Laufe des Lohnzahlungszeitraums gilt. Für Lohnzahlungen vor Ende des betreffenden Lohn-

zahlungszeitraums sind zunächst die zu diesem Zeitpunkt bereitgestellten Lohnsteuerabzugsmerkmale zugrunde zu legen. Wenn nach einer solchen Lohnzahlung Lohnsteuerabzugsmerkmale bekannt werden, die auf den Lohnzahlungszeitraum zurückwirken, ist § 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG anzuwenden und eine Änderung des Lohnsteuerabzugs vorzunehmen.

Für sonstige Bezüge sind nach R 39b.6 Abs. 1 Satz 2 LStR die Lohnsteuerabzugsmerkmale zugrunde zu legen, die zum Ende des Kalendermonats des Zuflusses gelten. Dies gilt nach R 39b.6 Abs. 3 Satz 1 LStR auch für sonstige Bezüge, die nach dem Ende des Dienstverhältnisses zufließen.

13 Bemessungsgrundlage bei Nettolohnvereinbarungen

Will der Arbeitgeber aufgrund einer Nettolohnvereinbarung die auf den Arbeitslohn entfallende Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer und den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag selbst tragen, sind die von ihm übernommenen Abzugsbeträge Teile des Arbeitslohns, die dem Nettolohn zu Steuerermittlung hinzugerechnet werden müssen.

Für diese Fälle wurde in R 39b.9 Abs. 1 Satz 4 LStR nunmehr klargestellt, dass

- ein beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigender Freibetrag,
- die Freibeträge für Versorgungsbezüge,
- der Altersentlastungsbetrag und
- ein Hinzurechnungsbetrag
- beim Bruttoarbeitslohn zu berücksichtigen sind.

Es wurde bisher aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn die Freibeträge für Versorgungsbezüge und der Altersentlastungsbetrag abgezogen wurden.

Wenn mehrere Bruttoarbeitslöhne zum gewünschten Nettolohn führen, kann der niedrigste Bruttoarbeitslohn zugrunde gelegt werden.

Sollte die Lohnsteuer manuell anhand von Lohnsteuertabelle berechnet werden, wird eine Nettolohnvereinbarung nach R 39b.9 Abs. 3 LStR mit steuerlicher Wirkung nur anerkannt, wenn sich gegenüber der maschinellen Lohnsteuerberechnung keine Abweichungen ergeben. Dabei sind geringfügige Abweichungen aufgrund des Lohnstufenabstands unbeachtlich.

14 Pauschalbesteuerung von Erholungsbeihilfen

Wenn durch den Arbeitgeber Erholungsbeihilfen gewährt werden, kann er die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erheben, soweit diese im Kalenderjahr 156 € für den Arbeitnehmer, 104 € für dessen Ehegatten und 52 € für jedes Kind nicht übersteigt. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die Beihilfen zu Erholungszwecken verwendet werden.

Nach dem neu eingefügten R 40.2 Abs. 3 Satz 4 LStR kann in der Regel davon ausgegangen werden, wenn die Erholungsbeihilfe im zeitlichen Zusammenhang (drei Monate vor oder danach) mit einem Urlaub des Arbeitnehmers gewährt wird.

15 Pauschalbesteuerung von Fahrtkostenzuschüssen

Auch die Regelung zur Pauschalbesteuerung von Fahrtkostenzuschüssen in R 40.2 Abs. 6 LStR wurde angepasst. So sind für die Höhe des pauschalierbaren Betrags die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Fahrten zwischen Wohnung und Sammelpunkt bzw. weiträumigen Tätigkeitsgebiets maßgebend. Höchstens ist dabei der Betrag anzusetzen, den der Arbeitnehmer nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 EStG als Werbungskosten geltend machen könnte.

16 Änderung des Lohnsteuerabzugs

Wenn in den Fällen des § 41c EStG der Lohnsteuerabzug nach Ablauf des Kalenderjahres geändert wird, ist die nachträglich einbehaltene Lohnsteuer für den Anmeldezeitraum anzugeben und abzuführen, in dem sie einbehalten wurde (R 41c Abs. 6 Satz 5 LStR).

3 Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO): „Verbot“ der Gastmitgliedschaften

FUNDSTELLE/// Bundessteuerblatt 2015, Teil I, S.76 ff

1 Worum geht es?

Die kurzfristige Vermietung von Sportstätten und Betriebsvorrichtungen ist ein Zweckbetrieb, wenn die Mieter Mitglieder des Vereins sind. Die Vermietung selbst ist jedoch keine „sportliche Veranstaltung“ i.S.d. § 67a AO, sondern stellt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eigener Art dar. Dieser ist als Zweckbetrieb i.S.d. § 67a AO anzusehen, wenn die Mieter Mitglieder des Vereins sind (vgl. AEAO Ziff. 12 zu § 67a AO).

Folgen für den Verein:

- die Mieteinnahmen sind körperschafts- und gewerbsteuerfrei und
- der Mieter muss statt 19% nur 7% Umsatzsteuer zahlen.

Nicht wenige Vereine, die ihre Anlagen an Dritte vermieten, haben deswegen eine Sonder- oder Gastmitgliedschaft eingeführt, um so die steuerlichen Vorteile ausnützen zu können.

Solche Mitgliedschaften, die lediglich darauf gerichtet sind, die Nutzung der Sportstätten und der Betriebsvorrichtungen eines Vereins zu ermöglichen, soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht durch die Zweckbetriebszuordnung begünstigt werden, sodass das BMF die Ziff. 12 des AEAO zu § 67a einschränkend ergänzt hat, um dem Gestaltungsmissbrauch in der Praxis entgegen zu wirken.

2 Änderung des AEAO

Der Nummer 12 des **AEAO zu § 67a** werden folgende Absätze angefügt:

„Indizien für eine Mitgliedschaft, die lediglich darauf gerichtet ist die Nutzung der Sportstätten und Betriebsvorrichtungen eines Vereins zu ermöglichen, sind:

- die Zeit der Mitgliedschaft,
- die Höhe der Beiträge, die die Mitglieder zu entrichten haben, oder auch
- zivilrechtlich eingeschränkte Rechte der Mitglieder.

Für die Zuordnung der entgeltlichen Überlassung der Sportstätten und Betriebsvorrichtungen an ein Gastmitglied zum Zweckbetrieb ist es daher nicht zu beanstanden, wenn die Gastmitgliedschaft wie eine Vollmitgliedschaft ausgestaltet ist und diese nicht nur für einen kurzen Zeitraum eingegangen wird.

Dagegen ist die entgeltliche Überlassung der Sportstätten und Betriebsvorrichtungen an ein Gastmitglied dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen, wenn das Gastmitglied per Satzung nur eingeschränkte Rechte eingeräumt bekommt oder die Mitgliedschaft lediglich für einen kurzen Zeitraum (weniger als sechs Monate) eingegangen wird."

3 Hinweis zur Satzungsgestaltung

Um dennoch die Möglichkeiten der Vereinsmitgliedschaft aus steuerlichen Gründen auch künftig nutzen zu können, ist bei der Satzungsgestaltung auf folgendes zu achten:

- Auf befristete- oder Zeitmitgliedschaften sollte generell verzichtet werden. Alternativ können kürzere Kündigungsfristen (z.B. quartalsweise) angeboten werden.
- Eine vereinsrechtliche Vollmitgliedschaft liegt nur dann vor, wenn dem Mitglied das volle Stimmrecht zusteht. Auf einen Stimmrechtsausschluss sollte daher generell verzichtet werden. So könnte erwogen werden, dass das volle Stimmrecht z.B. erst nach einem halben Jahr der Mitgliedschaft ausgeübt werden kann.
- Diese Mitglieder sind auch hinsichtlich der Beitragshöhe gleich zu behandeln, ggf. kann über kürzere Fälligkeiten nachgedacht werden.

4 Praxishinweis: BMF-Rechtsprechung geht weiter!

Die nunmehr verschärfte Verwaltungsauffassung soll nicht täuschen: die Rechtsprechung des BFH zur aktuellen Problematik der Überlassung von Sportanlagen- und -geräten an Mitglieder geht noch weiter.

So hat der BFH in seinem jüngsten Urteil v. 20.3.2014 (Az.: V R 4/13) entschieden, dass eine unterschiedliche steuerliche Behandlung der Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder einerseits und an Dritte andererseits – entgegen der Verwaltungsauffassung im AEAO (vgl. oben) – grundsätzlich nicht anerkannt werden kann.

Beide Fallkonstellationen stellen nach Auffassung des BFH einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, sodass einheitlich der Umsatzsteuerregelsatz von 19% zu verwenden ist.

4 Neues Anwendungsschreiben des BMF zur Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeit (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG)

FUNDSTELLE: Bundesministerium der Finanzen, Schr. v. 21.11.2014, Az.: IV C 4 - S 2121/07/0010:032 = Bundesteuerblatt 2014, Teil I, S. 1581 ff.

1 Begünstigte Tätigkeiten i.S.d. § 3 Nummer 26a EStG

§ 3 Nummer 26a EStG sieht im Gegensatz zu § 3 Nummer 26 EStG keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich vor. Begünstigt sind z.B. die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands, des Kassierers, der Bürokräfte, des Reinigungspersonals, des Platzwartes, des Aufsichtspersonals oder des Schiedsrichters im Amateurbereich.

Die Tätigkeit der Amateursportler ist nicht begünstigt.

Eine Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft muss für deren ideellen Bereich einschließlich ihrer Zweckbetriebe ausgeübt werden. Tätigkeiten in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und bei der Verwaltung des Vermögens sind nicht begünstigt.

2 Nebenberuflichkeit

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, z.B. Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose.

Übt ein Steuerpflichtiger mehrere verschiedenartige Tätigkeiten i.S.d. § 3 Nummer 26 oder 26a EStG aus, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen, z.B. Erledigung der Buchführung oder Aufzeichnungen von jeweils weniger als dem dritten Teil des Pensums einer Bürokräft für mehrere gemeinnützige Körperschaften.

Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist. Dies ist auch bei formaler Trennung von haupt- und nebenberuflicher selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit für denselben Arbeitgeber anzunehmen, wenn beide Tätigkeiten gleichartig sind und die Nebentätigkeit unter ähnlichen organisatorischen Bedingungen wie die Haupttätigkeit ausgeübt wird oder der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus seinem Dienstverhältnis faktisch oder rechtlich obliegende Nebenpflicht erfüllt.

3 Auftraggeber/Arbeitgeber

Der Freibetrag wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer der in § 3 Nummer 26a EStG genannten Personen erfolgt.

Als juristische Personen des öffentlichen Rechts kommen beispielsweise in Betracht Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Rechtsanwaltskammern, Steuerberaterkammern, Wirtschaftsprüferkammern, Ärztekammern, Universitäten oder die Träger der Sozialversicherung.

Zu den Einrichtungen i.S.d. § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) gehören Körperschaften, Personenvereinigungen, Stiftungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Nicht zu den begünstigten Einrichtungen gehören beispielsweise Berufsverbände (Arbeitgeberverband, Gewerkschaft) oder Parteien. Fehlt es an einem begünstigten Auftraggeber/Arbeitgeber, kann der Freibetrag nicht in Anspruch genommen werden.

4 Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Die Begriffe der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke ergeben sich aus den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO). Eine Tätigkeit dient auch dann der selbstlosen Förderung begünstigter Zwecke, wenn sie diesen Zwecken nur mittelbar zugute kommt.

Wird die Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung der Satzungszwecke einer juristischen Person ausgeübt, die wegen Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt ist, ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Tätigkeit ebenfalls der Förderung dieser steuerbegünstigten Zwecke dient. Dies gilt auch dann, wenn die nebenberufliche Tätigkeit in einem so genannten Zweckbetrieb i.S.d. §§ 65 bis 68 AO ausgeübt wird, z.B. als nebenberuflicher Kartenverkäufer in einem Museum, Theater oder Opernhaus nach § 68 Nummer 7 AO.

Der Förderung begünstigter Zwecke kann auch eine Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts dienen, z.B. nebenberufliche Aufsichtstätigkeit in einem Schwimmbad, nebenberuflicher Kirchenvorstand. Dem steht nicht entgegen, dass die Tätigkeit in den Hoheitsbereich der juristischen Person des öffentlichen Rechts fallen kann.

5 Nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b EStG begünstigte Tätigkeiten

Der Freibetrag nach § 3 Nummer 26a EStG kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn für die Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) gewährt wird oder eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) gewährt wird oder gewährt werden könnte.

Die Tätigkeit der Versichertenältesten fällt unter die schlichte Hoheitsverwaltung, so dass die Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG anwendbar ist.

Für eine andere Tätigkeit, die neben einer nach § 3 Nummer 12 oder 26 EStG begünstigten Tätigkeit bei einer anderen oder derselben Körperschaft ausgeübt wird, kann die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26a EStG nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird (s. dazu 2.) und die Tätigkeiten voneinander trennbar sind, gesondert vergütet werden und die dazu getroffenen Vereinbarungen eindeutig sind und durchgeführt werden.

Einsatz- und Bereitschaftsdienstzeiten der Rettungssanitäter und Ersthelfer sind als einheitliche Tätigkeit zu behandeln, die insgesamt nach § 3 Nummer 26 EStG begünstigt sein kann und für die deshalb auch nicht teilweise die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26a EStG gewährt wird.

Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB an ehrenamtlich tätige Betreuer (§ 1896 Absatz 1 Satz 1, § 1908i Absatz 1 BGB), Vormünder (§ 1773 Absatz 1 Satz 1 BGB) und Pfleger (§§ 1909 ff., 1915 Absatz 1 Satz 1 BGB) fallen ab dem Veranlagungszeitraum 2011 ausschließlich unter die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26b EStG.

Eine Anwendung des § 3 Nummer 26a EStG ist ausgeschlossen (§ 3 Nummer 26a Satz 2 EStG).

6 Verschiedenartige Tätigkeiten

Erzielt der Steuerpflichtige Einnahmen, die teils für eine Tätigkeit, die unter § 3 Nummer 26a EStG fällt, und teils für eine andere Tätigkeit, die nicht unter § 3 Nummer 12, 26 oder 26a EStG fällt, gezahlt werden, ist lediglich für den entsprechenden Anteil nach § 3 Nummer 26a EStG der Freibetrag zu gewähren. Die Steuerfreiheit von Bezügen nach anderen Vorschriften, z.B. nach § 3 Nummer 13, 16 EStG, bleibt unberührt; wenn auf bestimmte Bezüge sowohl § 3 Nummer 26a EStG als auch andere Steuerbefreiungsvorschriften anwendbar sind, sind die Vorschriften in der Reihenfolge anzuwenden, die für den Steuerpflichtigen am günstigsten ist.

7 Höchstbetrag

Der Freibetrag nach § 3 Nummer 26a EStG ist ein Jahresbetrag. Dieser wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Er ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird.

Die Steuerbefreiung ist auch bei Ehegatten oder Lebenspartnern stets personenbezogen vorzunehmen. Auch bei der Zusammenveranlagung kann der Freibetrag demnach von jedem Ehegatten oder Lebenspartner bis zur Höhe der Einnahmen, höchstens 720 Euro, die er für eine eigene begünstigte Tätigkeit erhält, in Anspruch genommen werden. Eine Übertragung des nicht ausgeschöpften Teils des Freibetrags eines Ehegatten oder Lebenspartners auf

höhere Einnahmen des anderen Ehegatten oder Lebenspartners aus der begünstigten nebenberuflichen Tätigkeit ist nicht zulässig.

8 Ehrenamtlicher Vorstand

Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies durch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist (vgl. auch § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB in der Fassung des Ehrenamtsstärkungsgesetzes).

Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Die regelmäßig in den Satzungen enthaltene Aussage: "Es darf keine Person ... durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden" (vgl. Anlage 1 zu § 60 AO; dort § 4 der Mustersatzung) ist keine satzungsmäßige Zulassung von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder.

Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.

Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Der Einzelnachweis der Aufwendungen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden soll. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Absatz 1 Nummer 3 AO).

Falls ein gemeinnütziger Verein bis zum 31. Dezember 2010 ohne ausdrückliche Erlaubnis dafür in seiner Satzung bereits Tätigkeitsvergütungen gezahlt hat, sind daraus unter den folgenden Voraussetzungen keine für die Gemeinnützigkeit des Vereins schädlichen Folgerungen zu ziehen:

Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch gewesen sein (§ 55 Absatz 1 Nummer 3 AO).

Die Mitgliederversammlung hat bis zum 31. Dezember 2010 eine Satzungsänderung beschlossen, die Tätigkeitsvergütungen zulässt. An die Stelle einer Satzungsänderung kann ein Beschluss des Vorstands treten, künftig auf Tätigkeitsvergütungen zu verzichten.

9 Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug

Ein Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, die mit den steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nummer 26a EStG in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nur dann möglich, wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit und gleichzeitig auch die jeweiligen Ausgaben den Freibetrag übersteigen.

In Arbeitnehmerfällen ist in jedem Falle der Arbeitnehmer-Pauschbetrag anzusetzen, soweit er nicht bei anderen Dienstverhältnissen verbraucht ist.

Beispiel

Ein Student, der keine anderen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, arbeitet nebenberuflich im Dienst der Stadt als Tierpfleger bei deren als gemeinnützig anerkanntem Tierheim. Dafür erhält er insgesamt 1.200 Euro im Jahr. Von den Einnahmen sind der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG) und der Freibetrag nach § 3 Nummer 26a EStG bis zur Höhe der verbliebenen Einnahmen (200 Euro) abzuziehen. Die Einkünfte aus der nebenberuflichen Tätigkeit betragen 0 Euro.

10 Freigrenze des § 22 Nummer 3 EStG

Gehören die Einnahmen des Steuerpflichtigen aus seiner nebenberuflichen Tätigkeit zu den sonstigen Einkünften (§ 22 Nummer 3 EStG), sind diese nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben. Der Freibetrag nach § 3 Nummer 26a EStG ist bei der Prüfung ob diese Freigrenze überschritten ist, zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein nebenberuflicher ehrenamtlicher Schiedsrichter im Amateurbereich erhält insgesamt 900 Euro. Nach Abzug des Freibetrags nach § 3 Nummer 26a EStG betragen die Einkünfte 180 Euro. Sie sind nicht einkommensteuerpflichtig, weil sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben (§ 22 Nummer 3 Satz 2 EStG).

11 Lohnsteuerverfahren

Beim Lohnsteuerabzug ist eine zeitanteilige Aufteilung des Freibetrags nicht erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres besteht.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber jedoch schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26a EStG nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen.

12 Rückspende

Die Rückspende einer steuerfrei ausgezahlten Aufwandsentschädigung oder Vergütung an die steuerbegünstigte Körperschaft ist grundsätzlich zulässig. Für den Spendenabzug sind die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 7.6.1999 (BStBl I S. 591) zur Anerkennung sog. Aufwandsspenden an gemeinnützige Vereine zu beachten.

Anm. d. Red.: das BMF-Schreiben v. 7.6.1999 gilt nur für Sachverhalte bis zum 31.12.2014. Ab dem 1.1.2015 ist das BMF-Schreiben v. 25.11.2014 zur Neuregelung der Aufwandsspende (BStBl. 2014, Teil I, S. 1584 ff anzuwenden, vgl. Rechtstelegramm Nr. 18, S. 14).

13 Veröffentlichungshinweise des BMF

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und tritt an die Stelle der Schreiben vom 25.11.2008, BStBl I S. 985, und vom 14.10.2009, BStBl I S. 1318

5 Befreiungsrecht von Syndikusanwälten in der gesetzlichen Rentenversicherung

FUNDSTELLE/// DRV online v. 10.1.2015

1 Worum geht es?

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) hat Grundsätze zur Umsetzung der neuen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Befreiungsrecht von Syndikusanwälten und dem einzuräumenden Vertrauensschutz veröffentlicht.

Die geänderte Rechtslage betrifft somit auch Rechtsanwälte, die bei Vereinen, Verbänden und Organisationen im Bereich des Sports beschäftigt sind.

2 Hintergrund

Bis zum 3.4.2014 hat die Deutsche Rentenversicherung zugelassene Rechtsanwälte, die bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern beschäftigt sind (Syndikusanwälte), nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, wenn die ausgeübte Beschäftigung bestimmte Merkmale (sog. Vier-Kriterien-Theorie) aufwies.

Demgegenüber hat das Bundessozialgericht hierzu kürzlich klargestellt, dass Syndikusanwälte nicht befreiungsfähig sind (BSG, Urteile v. 3.4.2014 - B 5 RE 3/14 R; B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 13/14 R).

Aufgrund der Entscheidungen des BSG kann die bisherige Praxis nach Ansicht der DRV nicht fortgesetzt werden. Dies hat weitreichende Konsequenzen für das Befreiungsrecht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Zum einen können seit dem 3.4.2014 keine Befreiungen mehr für bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern beschäftigte Rechtsanwälte ausgesprochen werden. Zum anderen ist zu entscheiden, wie mit sogenannten „Altfällen“ umzugehen ist.

3 Umsetzung der geänderten Rechtslage

Für die Umsetzung ergeben sich nach Angaben der DRV zusammengefasst die folgenden Eckpunkte:

- Syndikusanwälte, die über einen aktuellen Befreiungsbescheid für ihre derzeit ausgeübte Beschäftigung verfügen, bleiben in dieser Beschäftigung befreit.
- Für Syndikusanwälte, die am 31.12.2014 bereits das 58. Lebensjahr vollendet haben, bleibt es – auch bei einem Arbeitgeberwechsel – bei einer Versicherung in dem zuständigen berufsständischen Versorgungswerk, wenn sie in der Vergangenheit befreit wurden und solange alle Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung im Versorgungswerk vorliegen (Zulassung als Rechtsanwalt, Zahlung einkommensbezogener Beiträge usw.).

Ausgenommen vom Vertrauensschutz sind Personen, die bei ihrem Arbeitgeber keine rechtsberatende Tätigkeit ausüben.

- Syndikusanwälte, deren Befreiungsbescheid nicht für die aktuell ausgeübte Beschäftigung ausgesprochen wurde und die am 31.12.2014 das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden von ihren Arbeitgebern spätestens zu dem Stichtag 1.1.2015 zur gesetzlichen Rentenversicherung angemeldet. Ist eine Anmeldung bereits zu einem Termin vor dem Stichtag erfolgt, verbleibt es dabei.
- Für die Beschäftigten, die bis zu dem Stichtag 1.1.2015 umgemeldet sind, sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung – wie bei allen anderen Beschäftigten auch -- ab dem Datum der Anmeldung laufend zu entrichten. Für die Vergangenheit werden Beiträge für diese Beschäftigten nicht erhoben, wenn sie durchgehend als Rechtsanwalt zugelassen waren und für ihre Arbeitgeber eine rechtsberatende Tätigkeit ausgeübt haben.

6 Auslegung von Zweifelsfragen im Mindestlohngesetz aus Sicht des Sports Zusammenfassung der Ergebnisse des Gesprächs mit Frau Ministerin Andrea Nahles vom 23. Februar 2015

FUNDSTELLE/// Schreiben des DOSB/DFB v. 6.3.2015 an die jeweiligen Mitgliedsorganisationen

1 Worum geht es?

Seit dem Inkrafttreten des Mindestlohns von 8,50 Euro pro Arbeitsstunde brutto zum 1.1.2015 gab es in der Praxis – wie zu erwarten – eine Reihe von praktischen Fragen und Problemen, die jedenfalls aus der reinen Lektüre des Gesetzes und der Gesetzesbegründung nicht zu beantworten sind. Dies betrifft vor allem auch den Sport und hier vor allem die schwierige Abgrenzung zwischen ehrenamtlicher Tätigkeit und einem Arbeitsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinn. Das MiLoG gehört rechtssystematisch in die Reihe der Arbeitnehmerschutzgesetze. Maßgeblich sind also arbeitsrechtliche Grundsätze und Auslegungsmaßstäbe, die im Wesentlichen durch die aktuelle Rechtsprechung des BAG geprägt sind.

Auch die politische Interpretationshilfe in der BT-Drucksache 18/2010 v. 2.7.2014, wonach von einer „ehrenamtlichen Tätigkeit“ im Sinn des § 22 Abs. 3 MiLoG „immer dann ausgehen ist, wenn sie nicht von der Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung, sondern von dem Willen geprägt sei, sich für das Gemeinwohl einzusetzen“, hilft in der Praxis nicht wirklich weiter.

Die Fragen betreffen insbesondere die Vergütung von Übungsleitern und Trainern, den Einsatz von Helfern und Ehrenamtlichen im Bereich der Ehrenamts-pauschale (und darüber hinaus) und insbesondere den Einsatz von sog. Vertragsamateuren.

Zahlreiche dieser Fragen konnten durch den DOSB und DFB im Gespräch mit Ministerin Nahles (BMAS) am 6.3.2015 diskutiert und einer Lösung zugeführt werden.

2 Lösungsansätze in wichtigen Einzelfragen für den Sport

Das Rechtstelegramm veröffentlicht – unkommentiert – die Inhalte aus dem o.a. Schreiben des DOSB/DFB an die Mitgliedsorganisationen:

a) Vertragsspieler mit geringfügigem Beschäftigungsverhältnis („Minijob“, also nicht mehr als 450,- Euro/Monat).

Viele Vertragsspieler (auch „Vertragssportler“ oder „Vertragsamateure“ genannt) werden derzeit von ihren Vereinen über das Mitgliedschaftsverhältnis hinaus vertraglich gebunden und als Minijobber angemeldet. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine geringe Vergütung, die sich i.d.R. zwischen 200 und 450 Euro bewegt. Die DFB-Spielordnung schreibt für die Vertragsspieler in § 8 Ziffer 2 eine Mindestvergütung von 250 Euro monatlich (einschließlich geldwerter Vorteile) vor.

Das BMAS und DOSB/DFB haben im Rahmen der Auslegung unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales sowie des § 22 Absatz 3 MiLoG festgestellt, dass Vertragsamateure typischerweise nicht in einem Arbeitsverhältnis tätig werden und damit auch nicht in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen. Entscheidend dafür ist, dass die sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung im Vordergrund steht.

Steht die sportliche Betätigung im Vordergrund des Vertragsverhältnisses, ist daher trotz Anmeldung über einen Mini-Job nicht von einem Arbeitsverhältnis auszugehen.

Ein Automatismus, wonach die Anmeldung bei der Minijobzentrale gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Mindestlohngesetzes bedeutet, besteht im Bereich der Vertragsamateure also nicht.

Soweit Vertragsamateure hiernach keine Arbeitnehmer sind, finden auch die Dokumentationspflichten des Gesetzes keine Anwendung. Das BMAS hat zugesagt, die zu dieser Thematik auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlichten „Fragen zum Mindestlohn“, insbesondere Ziffer 5.11.3 entsprechend zu präzisieren. Frau Ministerin Nahles hat ausdrücklich hervorgehoben: „Das zeitliche und persönliche Engagement dieser Sportler zeigt eindeutig, dass nicht die finanzielle Gegenleistung, sondern die Förderung des Vereins und der Spaß am Sport im Vordergrund steht.“ Sie bezog sich hierbei ausdrücklich auf die in der Beschlussempfehlung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales (BT-Drs. 18/2010, S. 15) enthaltene Formulierung, in der es u.a. heißt, dass auch Amateur- und Vertragssportler nicht unter den Arbeitnehmerbegriff fallen, wenn ihre ehrenamtliche sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Vordergrund steht.

Das BMAS hat diese Rechtsauffassung mit dem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) zuständigen Bundesministerium der Finanzen (BMF) geklärt, sodass in diesen Fällen Vereine und ihre Vorstände keine Bußgeldverfahren befürchten müssen.

b) Vertragsspieler oberhalb der Minijob-Grenze

Für Vertragsspieler mit Vergütungen oberhalb der Minijob-Grenze wurde keine generelle Regelung getroffen. Auch wenn einzelnen Äußerungen klar zu entnehmen ist, dass selbst für Vertragsspielerjenseits der Minijob-Grenze die Anwendung des Mindestlohngesetzes nicht zwingend ist, kommt es in diesen Fällen weiterhin auf den Einzelfall an. Mit maßgeblich im Rahmen einer Prüfung ist auch hier, ob es dem Spieler in erster Linie um die sportliche Betätigung oder die finanzielle Gegenleistung geht. Es gilt hier: Je höher die gezahlte Vergütung, desto eher ist von einer Erwerbstätigkeit auszugehen. Ergibt das Ergebnis dieser Einzelfallprüfung, dass der Spieler unter das Mindestlohngesetz fällt, ist der Mindestlohn zu zahlen. Mindestlohnrechtliche Aufzeichnungspflichten bestehen für Sportvereine bei Arbeitnehmern mit Entgelten oberhalb der Minijobgrenze nicht.

c) Übungsleiter/Trainer

DOSB/DFB und BMAS sind übereinstimmend der Auffassung, dass es sich bei diesem Personenkreis weit überwiegend um Ehrenamtliche handelt; sodass

das Mindestlohngesetz keine Anwendung findet. Wer ehrenamtlich tätig ist, ist kein Arbeitnehmer. Ehrenamtlich tätig ist derjenige, der unentgeltlich bzw. gegen den Ersatz von Aufwendungen tätig wird. Von einer unentgeltlichen Tätigkeit ist innerhalb der aus dem Steuerrecht anerkannten Übungsleiterpauschale von 2400 Euro im Jahr bzw. bei Ersatz von nachweislich entstandenen konkreten Aufwendungen (wie z.B. Fahrkosten, Kauf von Trainingsmitteln) auszugehen.

Daraus folgt:

1. Übungsleiter, die bis zu 2400 Euro im Jahr im Wege der steuerrechtlich anerkannten Übungsleiterpauschale erhalten, sind keine Arbeitnehmer, sodass das Mindestlohngesetz keine Anwendung findet. In diesem Fall sollten sie nicht als Mini-Jobber angemeldet sein oder werden.
2. Auch wer als Übungsleiter mehr als die steuerfreie Übungsleiterpauschale erhält, ist nicht automatisch Arbeitnehmer. Allerdings muss dann in jedem Einzelfall geprüft werden, ob es sich um weisungsabhängige Arbeitnehmer handelt, auf die das Mindestlohngesetz Anwendung findet oder nicht. Von einer Arbeitnehmereigenschaft ist jedoch nicht bereits durch die Vorgabe von Zeit und Ort der Tätigkeit, also Trainingstage und Trainingsprogramm, auszugehen. Entscheidend ist, wie intensiv der Übungsleiter in den Verein eingebunden ist, in welchem Umfang er den Trainingsinhalt, die Art und Weise der Trainingserteilung, die Arbeitszeit und die sonstigen Umstände der Tätigkeit mitgestalten und inwieweit er zu Nebenarbeiten herangezogen werden kann.
 - (a) Wenn die Prüfung ergibt, dass es sich nicht um Arbeitnehmer handelt, muss auch kein Mindestlohn gezahlt werden. Dann sollten sie auch nicht als Mini-Jobber angemeldet sein oder werden.
 - (b) Wenn die Prüfung ergibt, dass es sich um Arbeitnehmer handelt, findet das Mindestlohngesetz ohne Einschränkung Anwendung.

Grundsätzlich schließt eine Arbeitnehmertätigkeit ein darüberhinausgehendes ehrenamtliches Engagement neben der geringfügigen Beschäftigung nicht aus. Es muss sich jedoch aus der Vertragsgestaltung ergeben, welche Leistungen im welchen Umfang Bestandteil der arbeitsvertraglichen Beziehung sind. Eine darüberhinausgehende ehrenamtliche Tätigkeit muss hiervon nach Art und Inhalt deutlich abgrenzbar sein.

d) Sonstige Tätigkeiten im Sportverein

Es bestand weiter Einigkeit darüber, dass Personen, die an einigen Stunden wöchentlich eine Sportanlage unterhalten, Trikots waschen oder ähnliche Tätigkeiten ausüben und hierfür Aufwandsentschädigung oder Auslagenersatz erhalten, ebenfalls in der Regel ehrenamtlich tätig sind. Sie sollten nicht als Mini-Jobber angemeldet sein oder werden. Als Alternative kommt in diesen Fällen die Zahlung im Rahmen der sog. Ehrenamtspauschale in Betracht, die bis 720 Euro im Jahr steuerfrei ist.

Personen, die für die Vereine arbeiten und dies offenkundig nicht aus ehrenamtlichem Engagement, sondern zum Gelderwerb tun, sind und bleiben Arbeitnehmer. Für sie gelten die allgemeinen Bestimmungen wie für jeden anderen Arbeitnehmer auch. Ob der Arbeitgeber gemeinnützig ist oder nicht, spielt hierbei keine Rolle. In diesen Fällen findet dann auch das Mindestlohngesetz Anwendung.

e) Dokumentationspflicht

Durch die vorangegangenen Klarstellungen sind die Fälle, in denen Beginn und Ende der Arbeitszeit gemäß § 17 MiLoG dokumentiert werden muss, auf ein vertretbares Maß gesunken. Soweit kein Arbeitsverhältnis vorliegt, bedarf es auch keiner Aufzeichnung der Arbeitszeit. Für geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer hält das BMAS an der Dokumentationspflicht fest, weist aber darauf hin, dass es keine Formvorschriften gibt, auf welche Weise die Dokumentation im Einzelnen erfolgen muss. Über die Homepage der Minijobzentrale ist z.B. ein entsprechendes Formular zur Zeiterfassung abrufbar:

(http://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/00_startseite/01_thementeaser/startseite_mindestlohn.html).

Auch die Möglichkeit der Zeiterfassung per Smartphone durch die einzelnen Minijobber und die Weiterleitung an eine zentrale Erfassungsstelle im Verein wird für zulässig erachtet.

f) Auswirkungen auf die Versicherung bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)

Nach derzeitiger Beschlusslage der VBG setzt der Unfallversicherungsschutz für die Sportausübung ab 1. Januar 2015 voraus, dass Sportler/innen Geld oder Sachleistungen in Höhe von mehr als 200 Euro netto erhalten, und dass der gesetzlich vorgesehene Mindestlohn nicht unterschritten wird. Nach dem nun erzielten Ergebnis für Amateur- und Vertragssportler bleibt abzuwarten, ob sich hierzu weitere Änderungen ergeben. Bis dahin werden die Prüfungen der VBG im Statusfeststellungsverfahren aufgeschoben. Das BMAS wird hierüber in Kürze ein Gespräch mit der VBG führen.

g) Weitere Informationen

Bereits im Vorfeld des Gesprächs hat das BMAS dem DOSB auf Anfrage bestätigt (Anm. d. Red.: Schreiben des DOSB v. 10.7.2014 an die Mitgliedsorganisationen), dass es zulässig ist, einen Minijob in der Verwaltung des Vereins mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Übungsleiter/Trainer zu kombinieren; hierbei fällt der gesetzliche Mindestlohn nur für die Arbeit an, die im Rahmen des Minijobs geleistet wird. Allerdings ist in diesem Fall darauf zu achten, dass die Tätigkeiten zeitlich sauber getrennt und für den Bereich des Minijobs für die Verwaltungstätigkeit entsprechend dokumentiert werden.

Viele Vereine haben sich in den vergangenen Wochen über sich widersprechende Auskünfte von Steuerberatern beklagt. Das BMAS ist bereits in Kontakt mit der Bundessteuerberaterkammer und wird auf diesem Weg versuchen, auch hier für Klarheit zu sorgen.

Das BMAS wird die oben dargestellten Grundsätze in seine Informationsangebote aufnehmen (Broschüren/Internet).

Der Inhalt dieses Schreibens wurde mit dem BMAS abgestimmt.

7 Kurzmittelungen im Schnellüberblick

FUNDSTELLE/// Fundstellen werden in den einzelnen Kurzmittelungen angezeigt.

1 Kein ermäßigter Steuersatz für Übertragung von Senderechten

Fundstelle: Schreiben der OFD Frankfurt v. 20.3.104

Nach Auffassung der OFD Frankfurt gilt bei der Überlassung eines Senderrechts an einer Sportveranstaltung der Regelsatz der Umsatzsteuer, da in diesen Fällen kein begünstigter Umsatz i.S.d. Umsatzsteuergesetzes vorliegt, wie dies bei der Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung vom Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben (§12 Abs. 2 Nr. 7c UStG). Das liegt daran, dass Sportveranstaltungen die Gestaltungshöhe fehlt. Die Übertragungsmöglichkeit ist nur durch das Hausrecht des Vereins und durch Schadensersatzansprüche beschränkt, sodass ein urheberrechtlicher Schutz in diesen Fällen nicht besteht.

2 Ertragssteuerliche Beurteilung von Fahrt- und Reisekosten

Fundstelle: BMF-Schreiben v. 23.12.2014

Zum 1.1.2014 war die Reform des steuerlichen Reisekostenrechts in Kraft getreten. Seit dem hat das BMF immer wieder Korrekturen und redaktionelle Anpassungen an den Neuregelungen vorgenommen. Das BMF hat nunmehr das endgültige Schreiben zur ertragssteuerlichen Beurteilung von Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und von Reisekosten veröffentlicht. Neben kleineren redaktionellen Anpassungen haben sich gegenüber dem am 4.7.2014 veröffentlichten Entwurf einige Änderungen ergeben.

3 Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport – Position des DOSB

Fundstelle: Schreiben des DOSB v. 28.1.2015

Der DOSB hat sich grundsätzlich hinter das Bemühen der Bundesregierung gestellt, mit dem vorgelegten Entwurf für ein Anti-Doping-Gesetz verbesserte Rahmenbedingungen zur Bekämpfung des Dopings zu schaffen. Gleichwohl hat sich der DOSB in seinem o.a. Schr. an die für den Gesetzesentwurf federführenden Bundesministerien kritisch zu einzelnen Regelungsbereichen des Gesetzes geäußert und Änderungsbedarf geltend gemacht. Die Stellungnahme des DOSB ist unter www.dosb.de einzusehen. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Entwurf der Bundesregierung im weiteren parlamentarischen Beratungsverfahren verändert, bevor er in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wird.

4 Sport mit Flüchtlingen und Asylbewerbern

In den letzten Monaten ist das Thema Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern zunehmend auch ein Thema für die Vereine vor Ort geworden. Immer mehr Vereine nehmen sich diesem Thema an und engagieren sich in

verschiedener Art und Weise. In diesem Zusammenhang müssen jedoch die rechtlichen Rahmenbedingungen beachtet werden.

Wichtige Fragen betreffen dabei:

- die Mitgliedschaft im Verein
- die Frage der Beitragstragung
- können Minderjährige aufgenommen werden?
- wie ist der Versicherungsschutz bei Sportunfällen geregelt?
- Greifen die Sportversicherungsverträge der Landessportbünde, wenn ja in welchem Umfang und für welchen Personenkreis?
- Wie sind Asylbewerber im Krankheitsfall versorgt?
- Dürfen Asylbewerber an Wettkämpfen und Veranstaltungen der Verbände teilnehmen?
- Wie weit geht die Residenzpflicht, d.h. dürfen Asylbewerber als Vereinsmitglied auch an auswärtigen Veranstaltungen teilnehmen? Dürfen Asylbewerber den Bereich der zuständigen Ausländerbehörde verlassen?



**Führungs-Akademie
des Deutschen Olympischen Sportbundes**

Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Tel. 0221/221 220 13

Fax: 0221/221 220 14

info@fuehrungs-akademie.de

www.fuehrungs-akademie.de